

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1008	24.08.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8073 - 8076		Telefon: 80-94040

**Parkplatzrahmenordnung (PpRO)
der RWTH Aachen
vom 12.08.2005**

Auf Grund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW 2004, S. 752), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, Seite 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Parkplatzrahmenordnung gilt für alle Parkplätze der RWTH Aachen und die ihnen zuzuordnenden Verkehrsflächen; Parkplätze im Bereich des Universitätsklinikums fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Wer die Verkehrsflächen und Parkplätze der RWTH benutzt, in dem er sie begeht, befährt oder sein Fahrzeug auf ihnen abstellt, verpflichtet sich dadurch, die Regeln dieser Parkplatzrahmenordnung einzuhalten und gegen sich gelten zu lassen.
- (3) Auf den Verkehrs- und Parkplatzflächen gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkplatzflächen erlaubt.
- (5) Nicht gestattet ist insbesondere
 1. das Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen, auf Geh- und Radwegen, in Bereichen, die Fußgängern vorbehalten sind, in Fahrgassen, in Ein- und Ausfahrten, in Feuerwehrezufahrten, in oder vor Gebäude- und Garageneinfahrten, vor Notausgängen sowie an Stellen, an denen das Abstellen von Fahrzeugen zu einer Behinderung des fließenden Verkehrs führen kann oder zu einer Behinderung Dritter führt
 2. das Abstellen von reparaturbedürftigen und verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen ohne Zulassung
 3. das Abstellen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t, Anhängern und ähnlichen Transportmitteln
 4. das Dauerparken

§ 2 Parkberechtigungen

- (1) Die Benutzung der Verkehrs- und Parkplatzflächen der RWTH ist Mitgliedern, Angehörigen und Besuchern der RWTH vorbehalten. Außerhalb der Dienstzeiten kann eine Nutzung durch Dritte gestattet werden.
- (2) Die RWTH kann Parkausweise als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung besonders hierfür ausgewiesener Verkehrs- und Parkplatzflächen ausgeben. Die Gültigkeit des Parkausweises kann befristet werden. Er darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Parkausweis gewährt keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.
- (3) Der Parkausweis ist bei Nutzung von Parkflächen der RWTH gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe anzubringen. Ist ein gültiger Parkausweis nicht vorhanden oder nicht gut sichtbar im Bereich der Windschutzscheibe ausgelegt, so ist für dieses Fahrzeug keine Parkberechtigung gegeben. Die RWTH hat in diesem Fall das Recht, das Fahrzeug abschleppen zu lassen (§ 5 PpRO).

(4) Die Gültigkeit eines Parkausweises erlischt:

1. mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder Angehörigen aus der RWTH,
2. durch Ablauf der Geltungsdauer,
3. bei missbräuchlicher Verwendung des Parkausweises, insbesondere bei Weitergabe an Dritte,
4. bei missbräuchlicher Nutzung der Parkplätze, insbesondere bei Verstoß gegen die Regelungen des § 1 Abs. 4 und 5.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Erteilung des Parkausweises geführt haben, ist er an die RWTH zurückzugeben. Der Verlust des Parkausweises ist der RWTH unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Besondere Parkflächen

Die RWTH kann festlegen, dass besonders zu kennzeichnende Parkplätze ausschließlich besonderen Fahrzeugarten vorbehalten sind oder nur von bestimmten Personen oder Personengruppen benutzt werden dürfen. Einzelheiten richten sich nach den vom Rektorat ¹⁾ zu beschließenden Vergaberegulungen.

§ 4 Zugangssysteme

- (1) Soweit Parkplatzflächen durch Schranken, Ketten oder sonstige Absperrungen gesichert sind, kann den Parkberechtigten neben dem Parkausweis ein Schlüssel zum Öffnen der Absperrung ausgehändigt werden, als Schlüssel gilt auch ein Parkchip, eine Magnetcodekarte oder ähnliches. Der Verlust des Schlüssels ist der RWTH unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Parkberechtigung ist der Schlüssel sofort zurückzugeben.
- (2) Die RWTH ist berechtigt, für derartige Parkplätze ein angemessenes Nutzungsentgelt und für die Aushändigung von Schlüsseln (Parkchips, Magnetcodekarten o.ä.) einen angemessenen Geldbetrag als Sicherheitsleistung festzusetzen. Die Sicherheitsleistung wird bei Erlöschen der Parkberechtigung und Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben, oder gerät er in Verlust, verfällt die Sicherheitsleistung. Die Festsetzung und Änderung von Nutzungsentgelt unterliegt der Mitbestimmung der Personalvertretungen.

§ 5 Entfernen unzulässig abgestellter Fahrzeuge

Ein ohne gültigen Parkausweis oder in sonstiger Weise unberechtigt oder unzulässig abgestelltes Fahrzeug kann auf Kosten des Halters, Fahrers oder der sonst verantwortlichen Person abgeschleppt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Verkehrs- und Parkplatzflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung oder anlässlich des Abschleppens entstehen, wird weder von der RWTH noch vom Land Nordrhein-Westfalen Ersatz geleistet.

¹⁾ nach Mitbestimmung durch die Personalvertretungen

- (2) Die RWTH ist nicht verpflichtet, die abgestellten Fahrzeuge zu bewachen sowie die Verkehrs- und Parkplatzflächen einschließlich der Zuwege zu reinigen und im Winter zu räumen oder zu streuen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkplatzrahmenordnung vom 08.03.1993, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 387, S. 1292-1295, außer Kraft.

§ 8 Übergangsvorschrift

Sofern vor dem 01.01.2004 im Bereich von Mitarbeiterparkzonen besondere Parkflächen (§ 3) eingerichtet wurden, endet deren Gültigkeit am 31.12.2005; die Notwendigkeit der weiteren Beibehaltung dieser Flächen ist zu begründen. Dies gilt nicht für Parkflächen, die für Schwerbehinderte eingerichtet wurden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 25.04.2005 und nach Beteiligung der Personalräte vom 09.05.2005/18.07.2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.08.2005

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut